

**Zü§ 16 der SVO:****§ 8**

(1) Solange Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*<sup>7</sup>, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt wird,<sup>7,8</sup> bleiben die Leistungsansprüche in vollem Umfange erhalten.

(2) Tritt ein Leistungsfall innerhalb der ersten 3 Wochen der unbezahlten Freizeit ein, so besteht Leistungsanspruch gemäß § 16 Absätzen 2 und 3 der SVO.

(3) Der Anspruch auf Sachleistungen endet mit Ablauf von 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung. Wird über die 26. Woche hinaus Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld* gezahlt, so endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder *Taschengeldes*.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit besteht Anspruch auf Sachleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ohne zeitliche Begrenzung.

**Zu §17 der SVO:****§9**

(aufgehoben)<sup>9</sup>

**Zu § 18 der SVO:****§10**

(1) Familienangehörige haben Anspruch auf Sachleistungen

1. während der Pflichtversicherung des Werkstätigen,
2. während der Zeit, in der der Werkstätige Krankengeld, Haus- oder *Taschengeld*<sup>7</sup>, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochengeld erhält,
3. wenn der Leistungsfall innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung eintritt und der Werkstätige zu dieser Zeit einen eigenen Leistungsanspruch hat.

(2) Der Anspruch der Familienangehörigen auf Sachleistungen endet 26 Wochen nach Ausscheiden des Werkstätigen aus der Pflichtversicherung, spätestens mit Ablauf der Zahlung des Krankengeldes, Haus- oder *Taschengeldes*<sup>7</sup> an den Werkstätigen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Familienangehörigen der gemäß §17 der SVO versicherten Bürger.

(4) Verwitwete oder geschiedene Frauen erhalten Sachleistungen im Falle der Mutterschaft, wenn die Entbindung innerhalb von 9 Monaten nach dem Tode des Werkstätigen oder innerhalb von 9 Monaten nach Scheidung der Ehe erfolgt.

7. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

8. Vgl. §§ 27 ff. unter Reg.-Nr. 21.

9. Aufgehoben durch die AO zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der SV für Vollrentner vom 31. 12. 1968 (GBL II 1969 S. 73).